Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/26 10ObS383/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1991

Norm

ASVG §255 Ca
ASVG §271 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die Frist des § 271 Abs 1 Z 2 ASVG beginnt auch dann, wenn der Versicherte unter Verletzung seiner Mitwirkungspflicht handelt. Tritt der Versicherte keine Alkoholentziehungskur an, die seine Berufsfähigkeit nach einem Jahr wieder hergestellt hätte, dann gebührt ihm eine Berufsunfähigkeitspension von der siebenundzwanzigsten Woche ab Bestand der Berufsfähigkeit bis zum Ablauf dieses Jahres.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 383/90
  Entscheidungstext OGH 26.03.1991 10 ObS 383/90
  Veröff: SSV-NF 5/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0085044

Dokumentnummer

JJR_19910326_OGH0002_010OBS00383_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at